

# MINISTERIALBLÄTT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. August 1956

Nummer 97

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.	G. Arbeits- und Sozialminister.
B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.	H. Kultusminister.
C. Innenminister.	J. Minister für Wiederaufbau.
D. Finanzminister.	I A 2: Wohnungsbau und Baupolitik; RdErl. 10. 8. 1956, Förderung von Wohnheimen; hier: Allgemeine technische Bestimmungen sowie Merksätze für den Bau von Wohnheimen. S. 1857.
E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.	K. Justizminister.
F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.	

**J. Minister für Wiederaufbau****I. A 2: Wohnungsbau und Baupolitik****Förderung von Wohnheimen;****hier: Allgemeine technische Bestimmungen sowie  
Merksätze für den Bau von Wohnheimen**RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 10. 8. 1956 —  
I A 2 — 4.21 — 1191/55

1. In den Anlagen gebe ich hiermit die im Benehmen mit den beteiligten Landesressorts und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege erarbeiteten

- Allgemeinen technischen Bestimmungen für den Bau von Wohnheimen — Anlage 1 —, die für alle Heimarten gelten,
- Merksätze für den Bau von Wohnheimen — Anlagen 2 bis 5 —, die für bestimmte Heimarten im einzelnen gelten,

bekannt. Diese Bestimmungen und Merksätze sind der Prüfung von Förderungsanträgen in technischer Hinsicht zugrunde zu legen.

2. Die vorgenannten Merksätze beziehen sich im einzelnen auf folgende Heimarten:

- Wohnheime für Krankenpflegepersonal (Schwesternwohnheime),
- Ledigenwohnheime (Wohnheime für Berufstätige über 25 Jahre, außer Schwesternwohnheime),
- Schüler- und Studentenwohnheime,
- Altersheime.

3. Für den Bau von Jugendwohnheimen (u. a. Lehrlingswohnheimen, Wohnheimen für Berufsanwärter des Handwerks, der Industrie und der Landwirtschaft, Berufstätigen-Wohnheimen für 18—25jährige Personen, Knappenwohnheime) gelten in Zukunft auch die „Allgemeinen technischen Bestimmungen für den Bau von Wohnheimen“ (Anlage 1), daneben ergänzend weiterhin die bisherigen „Merksätze für die bauliche Gestaltung von Jugendwohnheimen“ v. 15. 9. 1952 (MBI. NW. S. 1167).

- Die „Merksätze für den Bau von Kinderheimen“ werden gemeinsam mit dem für diese Förderungsmaßnahme nunmehr zuständigen Arbeits- und Sozialminister durch besonderen Erlass bekanntgegeben werden.
- Auf eine sorgfältige Bemessung des Kostenansatzes für den umbauten Raum (vgl. Abschn. B II der Allgemeinen technischen Bestimmungen — Anlage 1 —) weise ich besonders hin. Mit den darin angegebenen Mindest- bzw. Höchstgrenzen soll verhindert werden, daß einerseits unzureichende Heime, andererseits zu aufwendige Heime gefördert werden.
- Anträge für Bauvorhaben, die in wesentlichen Punkten von den Allgemeinen technischen Bestimmungen bzw. Merksätzen erheblich abweichen, sind mir vorzulegen.
- Bei der Ermittlung des Bedarfs an Wohnheimen sind die soziologische Struktur der Bevölkerung sowie der Wohnungsbestand und die Möglichkeit der Bedarfsdeckung durch den Bau von Wohnungen besonders sorgfältig zu prüfen. Auch für die Unterbringung von älteren Ehepaaren und von Alleinstehenden ist im Sinne von Nr. 18 der WBB zu versuchen, ob und inwieweit diese Unterbringung durch Einstreuung von Kleinwohnungen in neu zu schaffende Wohnungsbauanlagen möglich ist.

Bezug: a) „Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbau im Lande NW (WBB)“ v. 31. 3. 1954 (MBI. NW. S. 679); insbesondere die Nrn. 6—11 und 22—26 WBB.

b) RdErl. v. 20. 7. 1951 — Az: I A 126 — Trb.-Nr. 3105 — betr. Gemeinschaftseinrichtungen (n. v.).

c) RdErl. v. 4. 3. 1955 betr. Förderung von Wohnheimen (MBI. NW. S. 477).

An a) die Regierungspräsidenten,  
b) den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —, Essen.

Nachrichtlich:

c) den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen.

**Anlage 1** zum RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 10.8. 1956 — I A 2 — 4.21—1191/55 (MBI. NW. S. 1857).

**Allgemeine Technische Bestimmungen für den Bau von Wohnheimen**

**A. Allgemeiner Teil**

1. I. Wohnheime, für deren Bau Landeswohnungsbaumittel gewährt werden können, sind Heime, durch die ein dauerndes Wohnbedürfnis Alleinstehender oder älterer Ehepaare befriedigt wird; dabei kommt es auf die Dauer der Inanspruchnahme der Heimplätze durch die einzelnen Heimbewohner nicht an — vgl. Abschn. A, Ziff. I Nr. 2 d. RdErl. v. 4. 3. 1955 betr. Förderung von Wohnheimen (MBI. NW. S. 477). Auf die in dem RdErl. v. 4. 3. 1955 genannten, hauptsächlich in Betracht kommenden Heimarten wird verwiesen.
2. II. In Abänderung bzw. Ergänzung d. RdErl. v. 4. 3. 1955 — Abschn. A Ziff. I Nr. 2—4 — wird darauf hingewiesen, daß als Wohnheime im Sinne der Wohnungsbau-Förderungsbestimmungen des Landes nicht angesehen werden:

  - Säuglings- und Kinderheime aller Art,
  - Kindergärten, Kindertagesstätten und Kinderhorte,
  - Fürsorgeerziehungsheime und -Anstalten sowie Heime für andere heilpädagogische Aufgaben, Vorasyle,
  - Unterkünfte in Freizeitheimen, Schulungs- und Bildungsstätten,
  - Jugendfreizeitheime,
  - Landschulheime,
  - Jugendherbergen,
  - Entbindungs- und Mütterheime,
  - Erholungs- und Genesungsheime,
  - Siechenheime,
  - Krankenhäuser — einschl. Heil- und Pflegeanstalten —
  - Vereinsheime,
  - Gemeindehäuser,
  - Hospize und Herbergen,
  - Obdachlosenunterkünfte,
  - Durchgangslager.

3. III. Wohnheime, bei denen die Wohn- und Schlafräume und die Gemeinschaftsräume in ausgebauten Dachgeschoßen untergebracht werden, sollen im Hinblick auf den verminderten Wohnwert von Dachgeschoßräumen, die erhöhte Brandgefahr und die höheren Instandhaltungskosten nicht gefördert werden.
4. IV. 1. Die Zusammenlegung von Wohnheimen verschiedener Art oder auch mit anderen (freien) gemeinnützigen bzw. entsprechenden kommunalen sozialen Einrichtungen (s. vorstehende Ziff. II) ist unerwünscht.
2. Eine Ausnahme hiervon kann bei Schwesternwohnheimen i. Verb. mit Krankenhäusern zugelassen werden. Wenn ausnahmsweise ein Bauherr zum Bau verschiedener Wohnheime und gemeinnütziger Einrichtungen auf einem Grundstück gezwungen ist, so ist zumindest eine klare bauliche Trennung der Heime und Einrichtungen voneinander unerlässlich.

**B. Besonderer Teil**

5. I. Zu Abschn. A Ziff. III Nr. 3 Buchst. a) des unter lfd. Nr. 1. vorgen. RdErl. v. 4. 3. 1955 wird ergänzend noch folgendes ausgeführt:  
Der wohnlichen Unterbringung der Heimbewohner dienen:
1. Zu den Heimplätzen gehörige Räume (Anl. III d. Grundsatzelasses v. 4. 3. 1955, „Vereinfachte Wirtschaftlichkeitsberechnung für Wohnheime“, Nr. 1.325 a):

- 1.1 Wohn-, Schlaf- und Aufenthaltsräume (u. a. Wohnräume, Dielen, Hallen, Schlafräume, Wohnschlafräume, Tagesräume, Speiseräume, Spiel- und Bastleräume, Veranden und Wintergärten, Loggien und Balkone);
- 1.2 Nebenräume (u. a. Teeküchen, Waschräume, Bade- und Duschräume, Aborte nebst Vorräumen, Putz- und Garderobenräume);
- 1.3 Personalräume (u. a. Heimleiterwohnung, Hausmeisterwohnung, Räume des Haus- und Wirtschaftspersonals);
- 1.4 Flure, Eingangs- und Treppenhallen.
2. Sonstige Räume der Wohnheime (Vereinfachte Wirtschaftlichkeitsberechnung, Nr. 1.325 b):
- 2.1 Verwaltungs- und Wirtschaftsräume (u. a. Heimbüro, Sprechzimmer, Besuchszimmer, Arzt- und Behandlungszimmer, Krankenzimmer, Küche, Anrichte, Spüle, Gemüseputzraum, Kührraum, Wäschereiraum, Trockenräume, Plättstuben, Nähzimmer, Wäsche-lager, Fahrradunterstellräume, Garagen).
6. II. Raumbedarf

Nach dem Raumbedarf, der nach den jeweils zugrundezulegenden Merksätzen auszuweisen ist, ergibt sich ein umbauter Raum, der sich in der Regel innerhalb der Grenzen von 70—100 cbm umbauten Raumes je Heimplatz halten soll, mit Ausnahme der Jugendwohnheime, bei denen 65—70 cbm als ausreichend anzusehen sind.

7. III. Heizung und Warmwasserbereitungsanlage.

Einzelofenheizung ist nicht gestattet. Am zweckmäßigsten ist eine Niederdruck-Warmwasserheizung. Im übrigen wird auf die „Vorläufigen Richtlinien für Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen in Schulen“, aufgestellt vom Arbeitskreis Heizungs- und Maschinewesen, staatlichen und kommunalen Verwaltungen, hingewiesen, die mit dem RdErl. v. 21. 5. 1954 — VII B 6—707 — 230/54 — den Regierungspräsidenten bekanntgegeben worden sind. Ihre sinngemäße Anwendung wird empfohlen.

8. IV. Baulicher Luftschutz.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung von LS-Räumen besteht z. Zt. noch nicht. Es wird jedoch empfohlen, bereits jetzt bei der Auswahl des Standplatzes und der Anlage des Bauwerkes das Vorläufige Merkblatt „Luftschutz im Städtebau“ (Bundesbaublatt Heft 9, 1952) und die Richtlinien für Schutzausbauten (Bundesbaublatt Heft 8, 1955) zu berücksichtigen. Hierdurch können später besondere Mehrkosten für die Einrichtung ordnungsgemäßer Schutzzäume vermieden werden.

Zur Beratung stehen zur Verfügung:  
Die Baufachberater des Bundesluftschutzverbandes (Die Anschriften sind bekannt bei der Landesleitung in Recklinghausen, Kunibertistr. 18) und die Bauaufsichtsämter.

Im übrigen verweise ich auf den RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 14.11.1955 — IIB 7.44 — Tgb.-Nr. 948/55 — (MBI. NW. S. 2112).

9. V. Fußböden.

Die Fußböden müssen in Wohn-, Schlaf-, Gemeinschafts- und Betriebsräumen fußwarm und fugenarm, in den sanitären und Wirtschaftsräumen wasserdicht, trittsicher und leicht zu reinigen sein.

10. VI. Fenster.

Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen müssen in ausreichendem Umfang mit möglichst zugfreien, leicht zu regelnden Lüftungseinrichtungen versehen sein. Die Fensterfläche in diesen Räumen soll wenigstens  $\frac{1}{7}$  der Deckenfläche betragen.

11. VII. Besondere Betriebseinrichtungen.

Zu den Kosten hierfür gehören:

Ausstattung der Küchenanlage einschl. der Kühl-anlage, der Wäschereianlage und der Teeküche mit Herden und Maschinen, Personenaufzüge, Speiseaufzüge, Telefon-, Normalzeit- und Haus-rufanlagen u. ä.

**Anlage 2** zum RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 10. 8. 1956 — I A 2 — 4.21 — 1191/55 (MBl. NW. S. 1857).

**Merksätze für den Bau von Wohnheimen für Krankenpflegepersonal (Schwesternheime)**

**1. Begriffsbestimmung**

Schwesternwohnheime dienen der Unterbringung von Krankenpflegepersonal. Die Wohn- und Schlafräume in Obergeschossen von Krankenhäusern oder sonstigen Anstalten sollen einen gesonderten Zugang aufweisen.

**2. Lage des Schwesternwohnheims**

Schwesternwohnheime sollen so gelegen sein, daß die notwendige Ruhe und Erholung außerhalb des täglichen Pflege- bzw. Pflichtenkreises der Schwestern gewährleistet ist. — Auf § 20 Abs. 3 der Pol. VO. v. 12. August 1953 (GV. NW. S. 335 u. ff. Nr. 51) betr. Anlage, Bau und Einrichtung von Krankenhäusern, wonach Personalwohnungen und Wohnräume auf dem Krankenhausgelände vom Krankenhausgebiet abzutrennen sind, wird verwiesen. Es empfiehlt sich daher, bei dem Bau von Schwesternwohnheimen in gesonderten Gebäuden bereits bei der Planung ein selbständiges Grundstück ausweisen zu lassen.

**3. Größe und Gliederung**

Für das Schwesternwohnheim ist die 1—3geschossige Bauweise am besten geeignet. Es empfiehlt sich, 10—15 Heimplätze in einer Raumgruppe zusammenzufassen.

Die zum dauernden Aufenthalt der Heimbewohnerinnen bestimmten Räume müssen bestmögliche Beson-nung erhalten.

**4. Wohnschlafräume**

4.1 Der Wohn- und Schlafraum für fertig ausgebildete Schwestern soll nur mit einem Bett belegt werden. Für Lernschwestern oder Schwestern-Schülerinnen ist das Mehrbettzimmer mit höchstens drei Betten angemessen.

Die Größe der Wohnschlafräume soll betragen:

- a) bei Einbettzimmern 10—15 qm, mit Wasch- und Schranknische,
- b) bei Mehrbettzimmern mindestens 7,5 qm/Bett.

Für die Oberin ist je 1 Wohn- und Schlafraum, ggf. mit Bad, vorzusehen.

Für die Bemessung der Wohnschlafräume ist die Möbelstellfläche für eine ausreichende Einrichtung bestimmend. In der Regel ist von folgender Einrichtung je Heimplatz auszugehen:

1 Bett

1 Schrank

1 Tisch

1—2 Stühle

Garderobe (evtl. noch Ablegetisch, Kommode und ein Bücherbord).

An Stelle des Bettes kann eine Bettcouch aufge stellt werden.

**5. Gemeinschaftsräume**

Die Schwesternwohnheime müssen

- a) 1 Aufenthaltsraum mit 0,75—1 qm je Heimplatz,
- b) 1 Besuchs- oder Wartezimmer im Erdgeschoß und, sofern nicht im Krankenhaus vorhanden:
- c) 1 Speiseraum mit 0,75—1 qm je Heimplatz,
- d) 1 kleine Teeküche für jeweils 1—2 Wohnraumgruppen,
- e) 1 Unterstellraum (z. B. für Fahrräder und Mopeds und Koffer) enthalten.

**6. Wirtschaftsräume**

6.1 Die Schwesternwohnheime werden in der Regel von den die Schwestern beschäftigenden Anstalten bewirtschaftet werden können, so daß besondere Wirtschaftsräume wie Küche mit Nebenräumen und Wäschereiräume entbehrlich sind.

6.2 Bei Schwesternwohnheimen mit eigenem Wirtschaftsbetrieb sind die Wirtschaftsräume so zusammenzufassen und so anzurichten, daß eine gegenseitige Behinderung des Betriebsablaufes auf der einen Seite und des Heimlebens auf der anderen Seite vermieden wird.

An Wirtschaftsräumen können vorgesehen werden, wenn die Heimbewohner im Heim verpflegt werden:

Küche mit Spüle, Gemüseputzraum, Anrichte, ggf. zugleich Brotküche, Kühleraum, Vorratsraum.

Soll die Wäsche der Heimbewohnerinnen im Heim gewaschen werden, so ist ein Wäschereibetrieb mit Waschküche, Trockenraum, Bügerraum, Näh- und Flickraum und Wäscheraum vorzusehen.

6.3 In jedem Falle ist ein besonderer entsprechend ausgestalteter Raum erforderlich, in dem die Heimbewohnerinnen ihre Kleinwäsche waschen und bügeln können.

**7. Sanitäre Räume**

7.1 Aborte: Für je 8 Heimbewohnerinnen soll ein Sitz angeordnet werden. Die Aborte sind so anzulegen, daß sie von den Wohnschlafräumen bequem zu erreichen sind. Die Abortanlagen sind durch Vorräume gegen den Flur abzutrennen. Die Aborträume sollen unmittelbar belichtet und belüftet werden, wenn im Abort mehr als 2 Klosettbecken aufgestellt sind. Im Vorraum ist ein Handwaschbecken anzubringen.

7.2 Waschräume: Die Waschgelegenheit ist in den Wohnschlafräumen möglichst in Waschnischen zu schaffen.

7.3 Baderäume: Die Baderäume sollen in den einzelnen Wohngeschoßen angelegt werden. Im allgemeinen wird für 15—20 Heimplätze 1 Wannenbad oder für etwa 10—15 Heimplätze 1 Brausebad vorzusehen sein. Mehrere Wannen- und Brausebäderkabinen können in einem Raum zusammengefaßt werden. Den Brausebädern ist wegen der starken Wrasenbildung ein unmittelbar belüfteter und belichteter Vorraum vorzuschenken.

**8. Personalräume**

8.1 Das ggf. für das Heim benötigte Personal ist, so weit es nicht im Krankenhaus oder anderweit untergebracht ist, im Heim mitunterzubringen. Wenn die Heimbewohner im Heim verpflegt werden, und die Wäsche im Heim gewaschen und in Ordnung gehalten wird, kann Unterkunft für eine Haus- oder Wirtschaftshilfe auf 12 Heimplätze vorgesehen werden.

8.2 Für das Personal sind regelmäßig Einbettzimmer vorzusehen. Für jugendliche Hausangestellte ist das Zwei- und Dreibettzimmer mit mindestens 7 qm Grundfläche je Bett zulässig. In den Zimmern sind Waschbecken mit fließendem Wasser, nach Möglichkeit in Wandnischen, anzuordnen.

8.3 Erforderlichenfalls kann ein kleiner Büroraum — zugleich Raum für den Einlaßdienst — eingerichtet werden.

**9. Flure und Treppen**

Das Treppenhaus und die Flure, mit Ausnahme von kurzen Stichfluren, sind unmittelbar zu belichten und zu belüften. Bei zweibündigen Gebäuden sind deshalb Lichtdielen anzurichten. Flure sollen wenigstens 1,50 m breit sein.

10. Vorstehende Merksätze gelten sinngemäß auch für Wohnheime, die zur Unterbringung von männlichem Krankenpflegepersonal errichtet werden.

**Anlage 3** zum RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 10. 8. 1956 — I A 2 — 4.21 — 1191/55 (MBl. NW. S. 1857).

**Merksätze für den Bau von Ledigen-Wohnheimen (außer Schwesternwohnheime).**

**1. Begriffsbestimmung und Bedarf.**

1.1 Ledigenwohnheime dienen der Unterbringung von ledigen oder lediggehenden berufstätigen Personen über 25 Jahre.

**2. Lage der Ledigenwohnheime.**

2.1 Das Heim soll in einem ruhigen Wohngebiet mit guten Verkehrsverbindungen zu den Arbeitsstätten liegen. Zwischen Werksanlagen sollen also Ledigenheime nicht errichtet werden.

2.2 Die Grundstücksgröße ist je nach Art der Ledigenwohnheime verschieden. Auf jeden Fall muß nach der Bebauung genügend Freifläche für Erholung übrig bleiben. Das Grundstück soll deshalb bei Neu- und Wiederaufbauten nicht stärker als  $\frac{3}{10}$  seiner Fläche überbaut werden, selbst wenn eine größere Ausnutzung des Grundstücks baurechtlich zulässig wäre. Eine stärkere Überbauung des Grundstücks kann im Rahmen des baurechtlich Zulässigen dann gerechtfertigt sein, wenn eine ohne Verkehrsgefährdung gut erreichbare Erholungsfläche zur Verfügung steht.

**3. Größe und Gliederung.**

Ledigenwohnheime sind in der Regel erst mit mindestens 40 Heimplätzen wirtschaftlich tragbar und sollen aus organisatorischen Gründen einen Umfang von etwa 80 Heimplätzen möglichst nicht überschreiten. Bei größerem Bedarf ist es zweckmäßig, statt eines größeren Heimes mehrere kleinere Wohnheime zu errichten.

Je größer das Heim angelegt wird, desto mehr ist auf eine Gliederung der Räume in überschaubare Gruppen zu achten und Gruppen von 15—20 Heimplätzen anzustreben.

Die zum dauernden Aufenthalt der Heimbewohner bestimmten Räume müssen bestmögliche Besonnung erhalten. Die Fensterflächen sollen für eine einwandfreie Belichtung und Besonnung möglichst groß sein. Die Möglichkeit zum späteren Umbau in Mehrraumwohnungen muß in der Planung berücksichtigt werden.

**4. Wohnschlafräume.**

4.1 Die Ledigenwohnheime können sowohl Ein- und Mehrbetträume als auch Appartements (mit eigenem Abort sowie eigener Koch- und Spülgelegenheit) enthalten.

4.2 Um ein möglichst ruhiges Wohnen zu gewährleisten, sind die Wohnschlafräume in kleine, in sich abgeschlossene Raumgruppen mit höchstens 20 Betten zusammenzufassen. In einem Raum sind nicht mehr als 3 Betten aufzustellen.

Die Größe der Wohnschlafräume soll betragen: Einbettzimmer 9 bis 14 qm, evtl. mit Wasch- und Schranknische. Mehrbettzimmer mindestens 7 qm je Bett, evtl. mit Wasch- und Schranknische. Für die Größe ist die Möbelstellfläche für eine ausreichende Einrichtung bestimmend. Der Bemessung der Wohnschlafräume ist folgende Einrichtung je Heimplatz zugrunde zu legen:

- 1 Bett
- 1 Schrank
- 1 Tisch
- 1—2 Stühle
- Garderobenhaken.

Mindestens in jedem Geschoß ist eine kleine Teeküche vorzusehen, soweit nicht in den Zimmern Kochgelegenheit besteht.

4.3 In Heimen für berufstätige Jugendliche und alleinstehende berufstätige Personen mit Wechselschicht sind die Mehrbetträume zweckmäßigerweise jeweils in Wohn- und Schlafraum zu gliedern.

**5. Gemeinschaftsräume:**

5.1 Regelmäßig ist ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsraum (Tagesraum) mit einer Größe von 0,75 bis 1,25 qm je Heimplatz vorzusehen. Außerdem wird in der Regel ein gemeinsamer Eßraum notwendig sein. Die Summe der Bodenfläche dieser Räume soll insgesamt 1,5 qm je Heimplatz nicht überschreiten.

5.2 Für Rauch-, Lese- und Schreibzimmer kann zusätzlich eine Fläche von 0,2—0,5 qm je Heimplatz vorgesehen werden.

5.3 Ein Warteraum im Erdgeschoß ist zweckmäßig.

5.4 Je nach den Gegebenheiten sind ferner Fahrradkeller bzw. Motorradkeller zweckmäßig.

**6. Wirtschaftsräume:**

6.1 Die Wirtschaftsräume sind räumlich zusammenzufassen und so anzuordnen, daß eine gegenseitige Behinderung des Betriebsablaufes auf der einen Seite und des Heimlebens auf der anderen Seite vermieden wird.

6.2 An Wirtschaftsräumen können vorgesehen werden, wenn die Heimbewohner im Heim verpflegt werden:

6.21 Küche mit Spüle, Gemüseputzraum, Anrichte ggf. zugleich Brotküche, Kühlraum, Vorratsraum

6.22 Wenn die Wäsche der Heimbewohner im Heim gewaschen wird: Wäschereibetrieb mit Waschküche, Trockenraum, Bügelraum, Näh- und Flickraum, Wäscheraum.

Im Frauen-Ledigenheim ist ein Raum mit entsprechender Ausstattung erforderlich, in welchem die Heimbewohnerinnen ihre Kleinväsche waschen und bügeln können.

6.3 In Heimen mit 5 und mehr Geschossen ist ein Personenaufzug einzubauen.

**7. Sanitäre Räume:**

**7.1 Aborte:**

Aborte sind so anzulegen, daß sie von den Wohnschlafräumen bequem zu erreichen sind.

Für das Wirtschaftspersonal sind in der Nähe der Wirtschaftsräume besondere Abortanlagen notwendig.

In Männer-Ledigenwohnheimen ist je 10 Heimplätze 1 Abortzitz und 1 Urinalbecken, in Frauen-Ledigenwohnheimen für je 8 Heimplätze 1 Sitz vorzusehen. Die Abortanlagen sollen unmittelbar belichtet und belüftet werden, wenn im Abort mehr als 2 Klosett- oder Urinalbecken aufgestellt sind.

Im Vorraum ist ein Handwaschbecken anzubringen.

**7.2 Waschräume:**

Soweit Waschgelegenheit nicht im Zimmer angeordnet wird, können Waschstellen für mehrere Zimmer gemeinsam vorgesehen werden. Für 3 bis 4 Heimbewohner ist ein Waschbecken, für 15 Heimbewohner ein Fußwaschbecken notwendig. In Frauenwohnheimen sollten stets Einzelwaschkabinen zur Verfügung stehen.

**7.3 Baderäume:**

Die Baderäume sind in den einzelnen Wohngeschossen anzulegen. Im allgemeinen wird für 25 bis 30 Heimplätze 1 Wannenbad und für 15 Heimplätze 1 Brausebad vorzusehen sein. Mehrere Wannen- und Brausebäderkabinen können in einem Raum zusammengefaßt werden.

Den Brausebädern ist wegen der starken Wrasenbildung ein unmittelbar belüfteter und belichteter Vorraum vorzuschenken.

**8. Personalwohnräume:**

**8.1 Heimleiterwohnung:**

Sie muß den jeweils geltenden Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaus im Lande Nordrhein-Westfalen entsprechen, soweit

sie mit öffentlichen Mitteln für den Wohnungsbau gefördert werden soll.

Für einen verheirateten Heimleiter soll die Wohnung wenigstens 3 bis 3½ Zimmer, Kochküche und Bad umfassen. Für einen ledigen Heimleiter soll die Wohnung im allgemeinen einen Wohn- und Schlafräum, Kochnische und Bad enthalten. Ein weiteres Zimmer als Arbeitszimmer ist an Stelle des unter 8.6 geforderten Büroraumes zulässig. Die Wohnung des Heimleiters sollte in sich abgeschlossen sein und gute Verbindung zu den Heimräumen haben. Für Familienwohnungen ist regelmäßig ein eigener Zugang erforderlich.

8.2 Das Personal ist, soweit wie unbedingt notwendig, im Heim mit unterzubringen. Wenn die Heimbewohner im Heim verpflegt werden und die Wäsche im Heim gewaschen und in Ordnung gehalten wird, kann Unterkunft für eine Haus- oder Wirtschaftshilfe auf 12 Heimplätze vorgesehen werden.

8.3 In Wohnheimen für männliche Jugendliche und Alleinstehende sollen die Räume des weiblichen Personals vollständig von den übrigen Heimräumen getrennt werden und einen eigenen Zugang erhalten.

Soweit das Haus- und Wirtschaftspersonal außerhalb des Hauses schläft, sind für dieses Personal 1 Umkleideraum und 1 Waschraum gesondert anzurufen.

8.4 Für das Personal sind regelmäßig Einbettzimmer vorgesehen. Für jugendliche Hausangestellte ist das Zwei- und Dreibettzimmer mit mindestens 7 qm Grundfläche je Bett zulässig. In den Zimmern sind Waschbecken mit fließendem Wasser, nach Möglichkeit in Wandnischen, anzurufen.

8.5 Für das Personal sind folgende weitere Räume vorzusehen:

Aufenthalts- und ggf. zugleich Speiseraum  
Personalabot  
Personalbad.

8.6 Ein Arbeitszimmer des Heimleiters — zugleich Sprechzimmer ist nicht allzuweit vom Eingang anzulegen.

## 9. Flure und Treppen.

Das Treppenhaus und die Flure, mit Ausnahme von kurzen Stichfluren, sind unmittelbar zu belichten und zu belüften. Bei zweibündigen Gebäuden sind deshalb Lichtdielen anzurufen. Flure sollen wenigstens 1.50 m breit sein.

**Anlage 4** zum RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 10. 8. 1956 — I-A 2 — 4.21 — 1191/55 (MBI. NW. S. 1857).

## Merksätze für den Bau von Altersheimen.

### 1. Begriffsbestimmung.

In Altersheimen finden alte, nicht mehr erwerbstätige alleinstehende Personen oder Ehepaare dauernde wohnliche Unterbringung. Die Unterbringung kann in Ein- oder Mehrbettzimmern oder Appartements erfolgen.

### 2. Lage des Altersheims.

2.1 Bei der Auswahl des Baugrundstücks sollen die Bindungen der Heimbewohner an ihre bisherigen Umweltverhältnisse berücksichtigt werden. Damit die Heimbewohner am Leben der engeren Heimat teilnehmen können, sollen nach Möglichkeit Altersheime am bisherigen Wohnort der Heimbewohner oder in dessen Nähe in klimatisch günstiger, ruhiger, jedoch nicht verkehrsferner Lage errichtet werden.

2.2 Um genügend Freifläche für die Erholung der Heimbewohner zu erzielen, soll in der Regel das Grundstück auf nicht mehr als  $\frac{3}{10}$  seiner Fläche bebaut werden. Eine Ausnahme hiervon ist im Rahmen der baurechtlichen Vorschriften nur dann zuzulassen, wenn eine ohne Verkehrsgefährdung gut erreichbare Freifläche für Erholung anderweitig zur Verfügung steht.

Das Baugrundstück soll einschließlich der bebauten Fläche durchschnittlich 20 qm je Heimplatz groß sein.

### 3. Größe und Gliederung.

Im Interesse der Heimbewohner ist eine ein- oder zweigeschossige Bauweise zu bevorzugen. Wird aus besonderen Gründen das Heim in drei oder mehr Geschossen gebaut, dann ist ein Aufzug unerlässlich. Es ist zweckmäßig, anstatt überörtlich großer Anstalten kleine Heime in den den Heiminsassen vertrauten Wohngebieten und nach Möglichkeit innerhalb anderer Wohn- oder Siedlungsanlagen zu errichten. Die Form der alten Beguinenhöfe eignet sich besonders für kleinere Anlagen mit 16 bis 40 Heimplätzen, in denen alte Ehepaare untergebracht werden. Solche Heime verdienen bevorzugt gefördert zu werden.

Ein Teil des Altersheimes wird zweckmäßigerweise einer Pflegeabteilung mit etwa 10 bis 20 v. H. der Heimplätze vorbehalten. Die Pflegeabteilung soll in sich geschlossen sein. Je größer das Heim angelegt wird, desto mehr ist auf eine Gliederung der Räume in überschaubare Gruppen zu achten. Diesem Grundsatz ist in Gliederung und Zuordnung der Räume Rechnung zu tragen. In der Regel sollte jedes Bauvorhaben für nicht mehr als 80 Heiminsassen geplant werden.

Die zum dauernden Aufenthalt der Heiminsassen bestimmten Räume müssen bestmögliche Besonnung erhalten.

### 4. Wohnschlafräume.

#### 4.1 Es sind zu unterscheiden:

Heime mit Ein- oder Mehrbetträumen, höchstens jedoch mit 3 Betten in einigen Räumen.  
Heime mit Ein- bis Zweizimmerwohnungen.

#### 4.2 Heime mit Ein- oder Mehrbetträumen.

Um ein möglichst ruhiges Wohnen sicherzustellen, sind die Wohnschlafräume in kleine, in sich abgeschlossene Raumgruppen zusammenzufassen. In einem Raum sind höchstens 3 Betten aufzustellen. Es empfiehlt sich, für alleinstehende Personen dem Einbettzimmer den Vorrang zu geben. Wohn- und Schlafräume können auch getrennt, jedoch mit Verbindungstür zwischen beiden Räumen angeordnet werden. In jedem Wohnschlafräum ist eine Waschgelegenheit mit fließendem Wasser anzurufen.

Mindestens in jedem Geschoss ist eine kleine Teeküche vorzusehen, soweit nicht in den Zimmern Kochgelegenheit besteht.

Raumgröße: Einbettzimmer 9—14 qm,

Mehrbettzimmer mindestens 7,5 qm/  
Bett.

Für die Bemessung der Wohnschlafräume ist die Möbelstellfläche für eine ausreichende Einrichtung bestimmt. Dabei ist folgende Einrichtung je Heimplatz zugrunde zu legen:

- 1 Bett
- 1 Schrank
- 1 Tisch
- 1 Lehnsessel oder Liege
- 1—2 Stühle
- 1 Bücherbord
- Garderobebehaken.

4.3 Anlagen mit 1-, 1½- und 2-Zimmer-Wohnungen<sup>1)</sup> sind zulässig. Statt der Kochnische in den Wohnungen kann hierbei auch eine kleine, für mehrere Wohnungen gemeinsame, Küchenanlage geplant werden. In diesen Fällen soll ein gemeinschaftlicher Vorratsraum mit Unterteilungsmöglichkeit ebenerdig geschaffen werden.

4.4 Es können auch Anlagen mit 1—2-Zimmer-Wohnungen und mit Ein- oder Mehrbetträumen in einem Gebäude vereinigt werden.

<sup>1)</sup> Solche Unterkünfte sind nicht nach den Förderungsgrundsätzen für Wohnheime (vgl. RdErl. v. 4. 3. 1955 betr. Förderung von Wohnheimen (MBI. NW. S. 477), sondern wie Wohnungen nach den „Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbau“ im Lande NW (WBB) v. 31. 3. 1954 (MBI. NW. S. 679) und der dafür geltenden Darlehnshöchstsatzregelung zu behandeln.

## 5. Gemeinschaftsräume.

5.1 Regelmäßig ist mindestens ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsraum (Tagesraum) mit einer Größe von 0,75—1,25 qm je Heimplatz vorzusehen. Außerdem ist ein gemeinsamer Eßraum dann erforderlich, wenn das Essen nicht auf den Zimmern verabreicht werden soll. In Heimen mit mehr als 40 Betten ist ein zweiter Eßraum in der Regel erforderlich. Die Summe der Bodenfläche dieser Räume soll insgesamt 1,5 qm je Heimplatz nicht überschreiten.

5.2 Für Rauch-, Lese- und Schreibzimmer kann zusätzlich eine Fläche von 0,2 bis 0,5 qm je Heimplatz vorgesehen werden.

5.3 Ein Übernachtungsraum für Besucher ist erwünscht.

## 6. Sonstige Räume.

6.1 Die Wirtschaftsräume sind räumlich zusammenzufassen und so anzurichten, daß eine gegenseitige Behinderung des Betriebsablaufes auf der einen Seite und des Heimlebens auf der anderen Seite vermieden wird. Die modernen technischen Einrichtungen für Küche und Wäscherei ermöglichen es, die Fläche dafür gering zu bemessen.

6.2 An sonstigen Räumen können vorgesehen werden, wenn die Heimbewohner im Heim verpflegt werden:

6.21 Küche mit Spüle, Gemüseputzraum, Anrichte ggf. zugleich Brotküche, Kühlraum, Vorratsräume.

6.22 Wenn die Wäsche der Heimbewohner im Heim gewaschen wird: Wäschereibetrieb mit Waschküche, Trockenraum, Bügelraum, Näh- und Flickraum, Wäscheraum.

6.3 Ein bis zwei Handwerksräume bei Altersheimen für Männer oder Ehepaare sind im allgemeinen erwünscht.

## 7. Sanitäre Räume.

### 7.1 Aborte:

Aborte sind, für Männer und Frauen getrennt, so anzulegen, daß sie von den Wohnschlafräumen bequem zu erreichen sind. Für das Wirtschaftspersonal sind in der Nähe der Wirtschaftsräume besondere Abortanlagen notwendig.

Für 10 Heimplätze ist 1 Abortsitz vorzusehen. Die Abortanlagen sind durch Vorräume gegen den Flur abzutrennen. Die Aborträume sollen unmittelbar belichtet und belüftet werden, wenn im Abort mehr als 2 Klosett- oder Urinalbecken aufgestellt sind. Im Vorräum ist ein Handwaschbecken anzubringen.

### 7.2 Baderäume:

Die Baderäume sind in den einzelnen Wohngeschossen anzulegen. Im allgemeinen wird für 25 bis 30 Heimplätze 1 Wannenbad vorzusehen sein. Mehrere Wannenbäderkabinen eines Geschoßes können in einem Raum zusammengefaßt werden. In jedem Geschoß ist eine freistehende Wanne notwendig.

## 8. Pflegeabteilung.

Für eine Pflegeabteilung sind folgende Räume zweckmäßig:

Zwei- bis Vierbettzimmer mit mindestens 8 qm Grundfläche je Bett,  
Arzt-, Untersuchungs- und Behandlungszimmer,  
ein Schwesternzimmer 12—15 qm groß,  
eine Teeküche,  
ein Bad,  
Abortanlagen.

In oder neben den Aborträumen sind ein Fäkalienausguß und ein Waschbecken anzubringen.

Windgeschützte Sonnenbalkone sind für die Pflegeabteilung wünschenswert.

## 9. Personalräume.

### 9.1 Heimleiterwohnung:

Sie muß den jeweils geltenden Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaus im

Land Nordrhein-Westfalen entsprechen, soweit sie mit öffentlichen Mitteln für den Wohnungsbau gefördert werden soll.

Für einen verheirateten Heimleiter soll die Wohnung wenigstens 3—3½ Zimmer, Kochküche und Bad umfassen. Für ledige Heimleiter soll die Wohnung im allgemeinen einen Wohn- und einen Schlafräum, Kochküche und Bad enthalten; ein weiteres Zimmer als Arbeitszimmer ist an Stelle des unter 9.6 geforderten Büroraumes zulässig. Die Wohnung des Heimleiters sollte in sich abgeschlossen sein und gute Verbindung zu den Heimräumen haben.

Für Familienwohnungen ist ein eigener Zugang von außen erforderlich.

9.2 Das Personal soll im Heim wohnlich untergebracht werden. Werden die Heimbewohner im Heim verpflegt und wird ihre Wäsche im Heim gewaschen und in Ordnung gehalten, so soll auf 8—10 Heimplätze eine Unterkunft für eine Haus- oder Wirtschaftshilfe vorgesehen werden.

9.3 Soweit das Haus- und Wirtschaftspersonal nicht im Hause untergebracht ist, sind für dieses Personal 1 Umkleideraum, 1 Waschraum und 1 Personal-Abort gesondert anzurichten.

9.4 Für das Personal sind regelmäßig Einbettzimmer vorzusehen. Für jugendliche Hausangestellte sind Zwei- und Dreibettzimmer mit mindestens 7 qm Grundfläche je Bett zulässig. In den Zimmern sind Waschbecken mit fließendem Wasser, nach Möglichkeit in Waschnischen, anzurichten.

9.5 Für das Personal sind folgende weitere Räume vorzusehen:

- 1 Schwesternraum für 25—40 Heimplätze
- 1 Schwesternraum für 10—20 Heimplätze in der Pflegeabteilung
- Aufenthalts- und ggf. zugleich Speiseraum
- Personalabortion
- Personalbad.

9.6 Ein Arbeitszimmer des Heimleiters — zugleich Sprechzimmer — ist möglichst in der Nähe des Eingangs anzurichten.

## 10. Flure und Treppen.

Das Treppenhaus und die Flure, mit Ausnahme von kurzen Stichfluren, sind unmittelbar zu belichten und zu belüften. Bei zweibündigen Gebäuden sind deshalb Lichtdielen anzurichten. Flure sollen wenigstens 1,80 m breit sein. Treppenläufe sind beiderseits mit Handläufer auszustatten.

**Anlage 5** zum RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 10. 8. 1956 — I A 2 — 4.21 — 1191/55 (MBl. NW. S. 1857).

## Merksätze für den Bau von Schüler- und Studentenwohnheimen.

### 1. Begriffsbestimmung und Bedarfsermittlung:

1.1 Schüler- und Studentenwohnheime dienen der Unterbringung von Schülern/Schülerinnen oder Studenten/Studentinnen für die Dauer ihres Schulbesuches oder Studiums.

1.2 Bei der Ermittlung des Bedarfes sind zu berücksichtigen:

- a) die Schulungsmöglichkeiten,
- b) die Erfahrungen über das zahlenmäßige Verhältnis zwischen ansässigen und ortsfremden Schülern oder Studenten,
- c) die Zahl der bereits vorhandenen Schüler- oder Studentenwohnheimplätze.

Bei Studentenwohnheimen ist in Betracht zu ziehen, daß mit Zunahme des Wohnungsbestandes der Bedarf an Studentenwohnheimen sinken wird, zumal die Unterkunft in einem Heim von vielen Studierenden abgelehnt wird.

## 2. Lage:

2.1 Schüler- und Studentenwohnheime sollen in einem zur Bildungsstätte verkehrsgünstig gelegenen Wohngebiet errichtet werden. Weiterhin sollen sie von den Unterrichtsgebäuden räumlich getrennt sein, einen eigenen Zugang aufweisen und in ihren Wohnbereichen von dem Schulbetrieb nicht beeinträchtigt werden.

2.2 Das Grundstück muß ausreichende Freiflächen für Spiel und Erholung der Schüler oder Studenten einschließen. Der Bemessung der Grundstücksfläche sollen 25 qm je Heimplatz zugrunde gelegt werden.

Die zum dauernden Aufenthalt der Heimbewohner(rinnen) bestimmten Räume müssen bestmögliche Besonnung erhalten. Die Räume sollen so gestaltet und angeordnet werden, daß ein gründliches und ernstes Studium gewährleistet wird.

## 3. Größe und Gliederung:

Bei den Schülern der Mittel- und Unterstufen sind die Erfordernisse einer sorgsamen Aufsicht zu beachten und Massenunterkünfte zu vermeiden. Die jungen Menschen sind daher möglichst in Gruppen zu 15 bis 25 Personen zusammenzufassen.

Die zweigeschossige Bauweise ist daher zu bevorzugen.

## 4. Raumprogramm:

## 4.1 Studentenwohnheime:

4.11 Das Studentenwohnheim sollte im allgemeinen nicht mehr als 80 Heimplätze enthalten. Es ist zweckmäßig, das Heim in Gruppen mit 15—25 Studenten/Studentinnen zu gliedern.

## 4.12 Wohnschlafräume:

Nach Möglichkeit sollen nur Einbetträume erstellt werden, die mindestens 10 qm, höchstens 15 qm groß sind. Außer der Schlafgelegenheit (1 x 2 m Außenmaß) und Waschtisch (möglichst in Wandnische) sollen die Wohnschlafräume Raum für einen Arbeitsplatz bieten. Eine geringe Zahl Zwei- oder Dreibettzimmer (7—12 qm je Bett) ist erwünscht.

## 4.13 Gemeinschaftsräume:

Die Gemeinschaftsräume sollen umfassen:

- 4.131 — 1 Aufenthaltsraum, wenn möglich für jede Gruppe mit etwa 1,2 qm je Heimplatz
- 4.132 — 1 Bibliotheks- und Leseraum mit etwa 1 qm je Heimplatz
- 4.133 — 1 Zeichenraum (nur bei Studenten technischer Fächer)
- 4.134 — 1 Besuchszimmer, ggf. in Verbindung mit der Eingangshalle
- 4.135 — 1 Spielraum (mind. 4,12 × 8,25 m groß).

## 4.14 Wirtschaftsräume:

Zu diesen gehören:

Büro der Heimverwaltung

Wäscherei mit Waschküche

Trockenraum

Bügelraum

Nähzimmer

Wäscheausgabe und Annahme, zugleich Wäschekammer

Fahrrad- und Motorrad-Unterstellraum.

Auf die Kücheneinrichtung wird im allgemeinen verzichtet werden können, da die Heimbewohner(rinnen) in der Mensa essen werden. Sollte in Ausnahmefällen eine Kücheneinrichtung erforderlich werden, so sind folgende Räume vorzusehen: Küche mit Spüle, Gemüseputzraum, Anrichte, Kühlraum, Vorratsraum.

## 4.15 Sanitäre Anlagen:

Toilettenraum mit Vorräum für jede Wohnraumgruppe.

Studenten: 1 Sitz je 10 Heimplätze,  
1 Urinal je 15 Heimplätze.

Studentinnen: 1 Sitz je 8 Heimplätze.

## Baderaum:

1 Dusche je 15 Heimplätze,  
1 Badewanne je 25 Heimplätze.

Jeder Wohnraumgruppe sollte nach Möglichkeit ein Baderaum zugeteilt werden.

## 4.16 Personalwohnräume:

## 4.161 Heimleiterwohnung:

Die Wohnung des Heimleiters soll in sich abgeschlossen sein und gute Verbindung zu den Heimräumen haben. Für Familienwohnungen ist ein eigener Zugang erforderlich.

4.162 Für das Haus- und Wirtschaftspersonal — soweit es im Heim untergebracht werden muß — sind im allgemeinen bei einem Wirtschaftsbetrieb mit Küche und Wäscherei

1 Haus- und Wirtschaftshilfe auf 10 Heimbewohner,

bei einem Wirtschaftsbetrieb nur mit Wäscherei

1 Haus- und Wirtschaftshilfe auf 18 Heimbewohner,

bei einem Wirtschaftsbetrieb ohne Küche und Wäscherei

1 Haus- und Wirtschaftshilfe auf 25 Heimbewohner

zu rechnen.

Die Wohnschlafräume des Personals sollten räumlich vom Heim getrennt werden und einen eigenen Zugang erhalten. Sie sollen Einbettzimmer sein. Für jugendliche Haus- und Wirtschaftshilfen ist das Zwei- oder Dreibettzimmer zulässig. Die Zimmergröße soll für

Einbettzimmer 10—15 qm, für das Mehrbettzimmer etwa 7 qm je Bett

betrugen.

Waschbecken sind in den Zimmern möglichst in Waschnischen anzubringen. Für das Personal sind eigene Toiletten und Badeanlagen anzulegen.

## 4.2 Schülerwohnheime (Internate):

4.21 Das Schülerwohnheim sollte im allgemeinen nicht für mehr als 70 Heimplätze gebaut werden. Die Anzahl der Ein- oder Dreibettzimmer hat sich dabei nach der jeweiligen Schulart zu richten. In der Regel soll ein Verhältnis 1:2 der Bettenzahl im Einbettzimmer zu der Bettenzahl in Mehrbettzimmern angestrebt werden.

Sonderlösungen sind für Jugendliche unter 14 Jahren in Form von unterteilten, mit Vorhängen gegen einen gemeinsamen Wohnarbeitsraum abzuschließenden Schlafkojen (pro Bett mindestens 3,4 qm je Koje) für höchstens 6 Betten als abgeschlossene Einheit zulässig. Dabei sollen der Wohnarbeitsraum und die Schlafkojen direkt belüftet und belichtet sein. Bettraum und Wohnplatz sollten in diesen Fällen zusammen 6 qm je Heimplatz nicht unterschreiten.

## 4.22 Wohn-Schlafräume:

Die Wohn-Schlafräume sollen als Schlaf- und Arbeitsräume in Ein- oder Dreibettzimmern erstellt werden. Die Zimmer sollen mindestens 7 qm und höchstens 12 qm je Heimplatz groß sein. Der Bemessung der Wohn-Schlafräume ist die Möbelstellfläche für eine ausreichende Einrichtung je Heimplatz zugrunde zu legen.

In der Regel ist von folgender Einrichtung auszugehen:

- 1 Bett
- 1 Schrank
- 1 Tisch
- 1 Bücherbord

Nach Möglichkeit 1 Waschbecken für Schüler der Oberstufen in Waschnischen.

#### 4.23 Gemeinschaftsräume:

Es sollen nach Möglichkeit und entsprechend der Altersstufung vorgesehen werden:

- 1 Aufenthaltsraum für jede Gruppe, 1 qm je Heimplatz,
- 1 Bibliotheks- und Leseraum für mehrere Gruppen,
- 1 Speise- und Gemeinschaftsraum für alle Heimbewohner,
- 1 Spielraum für Bewegungsspiele, mindestens 4 x 8,50 m groß,
- 1 Zeichenraum (bei technischen Fachschulen mit umfangreichen Reißbrettarbeiten),
- 1 Teeküche für Schülerinnenwohnheime.

#### 4.24 Sonstige Räume:

- 1 Büraum der Heimverwaltung rd. 20 qm,
- 1 Mehrzweckraum (Besprechungs-, Besuchs- und Untersuchungszimmer),
- 1 Krankenzimmer — 1 Bett für 40 Heimplätze der Unter- und Mittelstufen oder 1 Bett je 80 Heimplätze der Oberstufen,
- Küche mit Gemüseputz-, zugleich Geschirrspülraum,
- Anrichte, zugleich Brotküche,
- Kühlraum — Vorratsräume,
- Wäscherei mit Waschküche, Trockenraum,
- Bügelraum,
- Näh- und Flickraum, Wäscheraum.

#### 4.25 Sanitäre Anlagen:

- A b o r t e :** Aborte mit Vorraum für jede Wohngruppe
- Schüler: 1 Sitz je 10 Heimplätze
- 1 Urinal je 15 Heimplätze
- Schülerinnen: 1 Sitz je 8 Heimplätze
- Badeanlagen: 1 Dusche je 15 Heimplätze
- 1 Badewanne je 25 Heimplätze.

Jeder Wohnraumgruppe sollte nach Möglichkeit ein Baderaum zugeordnet werden.

Waschanlagen für Schüler der Mittel- (Unter-)stufen sind gruppenweise in Waschräumen (1 Waschbecken je 3 Heimplätze) zusammenzufassen.

Für Schülerinnen soll von Waschräumen Abstand genommen werden; ist jedoch ein Waschraum vorgesehen, so sind Waschkabinen anzulegen.

#### 4.26 Personalwohnräume s. 4.16

#### 4.27 Aufsichtspersonal bzw. Helfer:

Zur Entlastung des Heimleiters werden zur Betreuung der Schüler der Mittelstufen

- 1 Helfer für 30 Schüler,
- für Schüler der Oberstufen
- 1 Helfer für 60—80 Schüler

notwendig sein.

Die Helferzimmer sind als Einbettzimmer mit mindestens 10—15 qm Wohnfläche in der Nähe der Schülerwohnschlafräume so anzurichten, daß eine leichte unauffällige Überwachung der Wohnschlafräume und des Treppenhauses möglich ist.

Die Einrichtung soll der der Einbettzimmer der Schüler entsprechen. Für das Helferzimmer ist eine Waschgelegenheit im Zimmer (Waschnische) vorzusehen.

#### 5. Flure und Treppenhaus:

Die Flure in den Gruppen sind mindestens 1,5 m, die Durchgangsflure mindestens 1,8 m breit anzulegen. Sie sollen möglichst direkt belüftet und belichtet werden können. Bei den Treppen sind gewendelte Läufe möglichst zu vermeiden.

Die Treppensteigung darf bei Internaten mit Unterstufe 16 cm, bei Schüler- und Studentenwohnheimen 18 cm nicht übersteigen.

— MBl. NW. 1956 S. 1857.

#### Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzelieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.  
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)